

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom **21. April 1977** über die Änderung des NÖ Spitals-
ärztegesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 (NÖ SÄG 1975), LGBl.
9410-1 , wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 lit. a ist die Zahl "24" durch "28" zu ersetzen.
2. Dem § 2 ist folgender Abs. 8 anzufügen:
"(8) Einem Arzt, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der in Abs. 5 genannten Bezüge bis zum Ausmaß von 6 Kalendertagen jährlich. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Arzt in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arzt in Lebensgemeinschaft lebt."
3. Im § 8 Abs. 3 hat der dritte Satz zu lauten:
"Bei Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit, ausgenommen die fallweise Vertretung eines frei praktizierenden Arztes, gilt die Meldung als Kündigung des Ausbildungsverhältnisses."

Artikel II

Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.